

AMTLICHER TEIL

FINANZMINISTERIUM

72

Verwaltungsvorschrift zu § 53 ThürLHO

1. Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Landes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden können.
 - 1.1. Billigkeitsleistungen sollen nachträglich und in der Regel nur zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Sollen Billigkeitsleistungen zum Ausgleich für Härten gewährt werden, die sich aufgrund eines für den Staat vorhersehbaren Ereignisses ergeben, ist zu prüfen, ob die geplanten staatlichen Hilfen nicht einer gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollen.
 - 1.2. Für Billigkeitsleistungen an Bedienstete bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, gelten die Richtlinien vom 2. Januar 2006 (ThürStAnz 2006, 356) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Für Leistungen des Landes aus Gründen der Billigkeit gelten folgende Voraussetzungen:
 - 2.1. Ausgabemittel müssen besonders zur Verfügung gestellt sein. Dies ist gegeben durch,
 - einen gesonderten Titel mit entsprechender Zweckbestimmung oder
 - einen die Billigkeitsleistungen nach ihrem Zweck eindeutig festlegenden Haushaltsvermerk zu einem Titel oder
 - eine die Billigkeitsleistungen nach ihrem Zweck eindeutig festlegende Erläuterung zu einem Titel.
 - 2.2. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen sind grundsätzlich in Richtlinien (Billigkeitsrichtlinien) zu regeln. Billigkeitsrichtlinien bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
 - 2.3. Der Zweck der Billigkeitsleistungen muss sich auf die Aufgaben des Landes beschränken (§ 6). Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 sind zu beachten.
 - 2.4. Die Höhe der Entschädigungsleistung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des eingetretenen Schadens stehen; bei der Entscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob das dem Schaden zugrunde liegende Risiko über eine Versicherung hätte abgedeckt werden können und der Abschluss einer solchen Versicherung im Allgemeinen üblich und für die Betroffenen zumutbar gewesen wäre. Im Regelfall ist in den Billigkeitsrichtlinien eine Selbstbeteiligung der Geschädigten vorzusehen (Selbstbehalt in Form eines festen Betrages oder eines prozentualen Anteils der Schadenssumme; Ausschluss des Ersatzes von Bagatellschäden). Darüber hinaus müssen sich die Geschädigten bei der Festsetzung der Entschädigungshöhe gegebenenfalls ein mitwirkendes Verschulden zurechnen lassen (§ 254 BGB).
 - 2.5. Die Gewährung der Billigkeitsleistungen ist nachrangig gegenüber anderen Ausgleichs- oder Schadensansprüchen.
3. Billigkeitsleistungen kommen nicht in Betracht, wenn die mit der geplanten finanziellen Leistung verfolgten Zwecke mit Zuwendungen (§§ 23, 44) erreicht werden können.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrag

Ralf Theune
Abteilungsleiter

Finanzministerium
Erfurt, 22.02.2023
Az.: 1040-32-H 1007/162
ThürStAnz Nr. 11/2023 S. 515

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

73

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Forschung (FTI-Thüringen FORSCHUNG)

I.

Die Richtlinie zur Förderung der Forschung (FTI-Thüringen FORSCHUNG) vom 13. Juni 2022 (ThürStAnz Nr. 28/2022 S. 783 f.) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.4 Absatz 3 wird die Verweisung „Ziff. 2.1.1. Rd.-Nr. 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ durch die Verweisung „Ziff. 2.1.1. Rd.-Nr. 21 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation C(2022) 7388 final“ ersetzt.
2. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 6.1 Open Access ist für die Publikation der Forschungsergebnisse verpflichtend, soweit nicht berechnete Interessen von Kooperationspartnern entgegenstehen.
 - 6.2 Bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln haben die Zuwendungsempfänger die Publizitätsverpflichtungen gem.

Art. 47, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3 % des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Die Zuwendungsempfänger stellen auf Ersuchen der Bewilligungsstelle Exemplare ihrer Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Verfügung und räumen ihnen eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials ein. Sie erteilen ihnen das Recht zur internen Verwendung, einschließlich des Rechts der vollständigen oder teilweisen Reproduktion auf jede Weise und in jeder Form sowie das Recht zum Kopieren. Sie erteilen zudem das Recht, die Materialien den Organen und Agenturen der Union und den Thüringer Behörden i. S. d. VO (EU) 2021/1060 und ihren beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen sowie unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel der Öffentlichkeit zu übermitteln (Art. 49 Abs. 6 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060).“

3. In Nummer 7.1 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„Alle aktuellen Hinweise und Formulare werden auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank veröffentlicht. Im Wettbewerbsverfahren wird über die Förderung anhand der zunächst einzureichenden Vorhabenbeschreibung auf fachgutachterlicher Basis entschieden. Der Wettbewerbsbeitrag und, bei Mitteilung einer positiven Förderentscheidung, der Förderantrag sind grundsätzlich über das EFRE Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Thüringer Aufbaubank unter Verwendung der vorgegebenen Formulare einzureichen bzw. zu stellen. Soweit das Verfahren elektronisch

abgewickelt wird, ist die kostenfreie qualifizierte elektronische Signatur „sign-me“ der Bundesdruckerei nach Authentifizierung über ein Video-Identverfahren im EFRE Portal 21-27 oder eine eigene qualifizierte elektronische Signatur des Antragstellers zur Unterzeichnung des Wettbewerbsbeitrags bzw. des Antrags zu nutzen. Sofern keine qualifizierte elektronische Signatur im EFRE Portal 21-27 verwendet wird, muss der unterschriebene Wettbewerbsbeitrag/Antrag innerhalb von 10 Kalendertagen per Post bei der Bewilligungsstelle eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Eingangsdatum des Wettbewerbsbeitrags bzw. als Antragsdatum das Eingangsdatum des Wettbewerbsbeitrags bzw. Antrags im EFRE Portal 21-27. Nicht innerhalb der Frist vorgelegte Wettbewerbsbeiträge und Anträge werden abgelehnt.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Erfurt, den 20.02.2023

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 22.02.2023
Az.: 5574/4-1-30
ThürStAnz Nr. 11/2023 S. 515 – 516

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

74

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung)

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse durch Umlaufbeschluss vom 13. Januar 2023 beschlossene Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung) wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 18. Januar 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Die Beihilfesatzung ist bei der Europäischen Kommission unter der Beihilfennummer SA.106118 registriert.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 21.02.2023
Az.: 51-2502/39-1
ThürStAnz Nr. 11/2023 S. 516 – 539

Satzung über Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse (Beihilfesatzung) vom 18. Januar 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1 und § 20 Abs. 3 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse durch Umlaufbeschluss vom 13. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

(1) Die Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) kann den beitragspflichtigen Tierhaltern und Tierhalterinnen Beihilfen in den in § 20 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG genannten Fällen unter Beachtung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Beihilfevorschriften gewähren.

(2) Die Gewährung der Beihilfen nach dieser Satzung erfolgt in Übereinstimmung mit

1. der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen